

Entwurf~~LO~~

t. 002 - HRO/az

den 13. Juli 1964

Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze, die in der
Tätigkeit des DftZ Geltung haben.

A. Die Beziehungen des DftZ mit gemeinnützigen Privatorganisationen, die sich mit technischer Zusammenarbeit befassen.

I. Grundlagen:

- 1) Bundesbeschluss vom 5. Mai 1961 Art. 2 lit c
- 2) " " 13. Juni 1961 Art. 2 lit d
- 3) Grundlagen der TZ des Bundes mit Entwicklungsländern (S. 8- 11)

Es ist allgemein bekannt, dass der Bund die Tätigkeit der privaten gemeinnützigen Organisationen auf dem Gebiet der TZ begrüsst und ihnen durch finanzielle Beiträge hilft, gute Projekte zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und privaten Entwicklungshilfeorganisationen ist bis jetzt denn auch reibungslos vor sich gegangen.

Anlass zu interner Diskussion gab bis jetzt nur die Anwendung der sog. 50 %-Regel: "Die Beiträge erhaltende Institution soll in der Regel mindestens die Hälfte der Aufwendungen der betreffenden Aktion anderweitig finanzieren." (Grundlagen der TZ des Bundes mit Entwicklungsländern, S. 10 Nr. 17) Die folgenden Ausführungen haben den ursprünglichen Sinn und die weitere Ausgestaltung dieser 50 %-Regel zum Thema.

II. Der ursprüngliche Sinn der 50 %-Regel

Die Bestimmung, dass private Organisationen ihre Projekte mindestens zur Hälfte aus eigenen Mitteln finanzieren müssen, hatte zum Ziel, den Missbrauch von Bundesgeldern zu verhüten. Auf Grund der erfolgten Eigenleistung ist das Interesse der Organisation an guten Ge-



lingen des Projektes naturgemäss viel grösser, als wenn sie einzig mit Fremdmitteln arbeiten kann.

Die rigorose Handhabung dieser Regel stand aber von Anfang an in Widerspruch zu einem andern Grundsatz, demgemäss gute Projekte nicht an der mangelnden Finanzkraft des Aktionsträgers scheitern sollen. Dazu kam, dass die 50 %- Regel, statt wie vorgesehen die verschiedenen privaten Aktionsträger vom Blickpunkt der Gleichberechtigung aus zu behandeln, eher dazu beitrug, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu schaffen (z.B. im Falle hoher Salärdifferenzen zwischen einzelnen Institutionen).

Somit drängte sich eine flexiblere Anwendung der Regel auf. Nach verschiedenen Diskussionen mit der Eidg. Finanzverwaltung wurde denn auch im Fall der Missionsprojekte (die Anwendung auf die neutralen Organisationen steht noch zur Diskussion) nicht nur die Finanzierung bis zu 75 % der projektierten Investitionskosten als neue obere Grenze festgelegt, sondern auch erstmals eine Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten als zulässig erklärt.

III. Die Beteiligung des Bundes an Projekten schweiz. konfessioneller Institutionen

- 1) Investitionskosten: Im Allgemeinen wird sich der Bund wie bisher mit bis zu 50 % an den projektierten Investitionskosten konfessioneller Organisationen beteiligen. Eine Beteiligung bis zu 75 % der Kosten ist für jene Projekte gedacht, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes von ganz besonderer Bedeutung sind. (Zu den Investitionskosten können gerechnet werden: Land, Gebäude, Installationen, Ausrüstungen sowie die Kosten der Planung.)
- 2) Betriebskosten: Der Beitrag des Bundes an die Betriebskosten der Missionsprojekte soll sich in der Regel auf nicht mehr als 3 Jahre

erstrecken. Bei besonderen Verhältnissen kann sich die Beitragsperiode auf 5 Jahre belaufen. Die Beteiligung wird im 1. Betriebsjahr höchstens 50 % betragen und in den folgenden Jahren ständig abnehmen.

Mit dieser weiteren Ausgestaltung der 50 %-Regel und der Berücksichtigung auch der Betriebskosten ist nun dem DftZ für die Missionsprojekte die Möglichkeit gegeben, den Bundesbeitrag je nach Eigenart und Wichtigkeit des Projekts entsprechend abzustimmen.

B. Das Spezialproblem der Unterstützung privater Firmen bei ihrer Tätigkeit in den Entwicklungsländern

I) Problemstellung

Die Tätigkeit privater Unternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen einen wesentlichen Beitrag an den wirtschaftlich-technischen Fortschritt eines Entwicklungslandes leisten. Der DftZ ist daher bereit, die Tätigkeit dieser Unternehmen, soweit sie in den Rahmen der technischen Zusammenarbeit fallen, zu unterstützen. Dies ist auch deshalb nötig, weil andere Länder in dieser Beziehung z. T. sehr weit gehen, so dass die Nicht-Berücksichtigung der privaten Schweizer Firmen durch den DftZ für diese eine Benachteiligung der ausländischen Konkurrenz gegenüber zur Folge hätte.

Es ist aber auch klar, dass die Unterstützungsgesuche privater Firmen besonders genau untersucht werden müssen, weil sich sonst leicht eine missbräuchliche Verwendung der Bundesgelder zur Förderung rein privater, für das Entwicklungsland unwesentlicher oder schädlicher Sonderinteressen einschleichen könnte.

II) Auswahlkriterien allgemeiner Natur

Die vom DftZ auf bundeseigene oder kombinierte Projekte angewandten Kriterien finden auch auf Vorschläge privater Firmen Anwendung: Schwerpunktbildung in gewissen Ländern und Wirt-

schaftssektoren, Wahrung des schweiz. Charakters des Projekts, Genehmigung durch den Empfangsstaat (wobei allerdings das Einverständnis eines Ministeriums nicht genügt, sondern die Einordnung in den gesamten Entwicklungsplan des Landes entscheidend ist) Darüber hinaus müssen folgende Punkte besonders beachtet werden:

- a) die Auslagen, die normalerweise von einem privaten Unternehmen bei der Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland zu tragen sind, können nicht dem Kredit für TZ belastet werden.
- b) es kann nur auf konkrete Projekte eingegangen werden.
- c) Anträge, die in den Bereich der Exportrisikogarantie fallen, scheiden von Anfang an aus.
- d) es sind strengste wirtschaftliche Massstäbe anzulegen. Der DftZ soll dabei das gesamte Projekt, nicht nur den von ihm finanzierten Teil, prüfen können.

III. Anwendung der Kriterien auf bestimmte Projekttypen

- a) Projekttypen, die für einen Bundesbeitrag nicht in Frage kommen:
 1. Unternehmen, deren ausschliessliches Ziel der kommerzielle Ertrag ist.
 2. Beteiligung an der allgemeinen Finanzierung eines Unternehmens Beispiel: Die Firma Gebr. Bühler AG und Union-Handelsgesellschaft AG stellten den Antrag, der DftZ solle die Finanzierung der Gebäulichkeiten einer Getreidemühle in Ghana übernehmen.
 3. Betriebsinterne Spesen privater Unternehmen
Beispiel: Ghana Pioneer Aluminium Factory Ltd. ersuchten den DftZ um Stellung eines Mitarbeiters für den Ausbau und die Rationalisierung des Betriebs.

b) Projekttypen, die für einen Bundesbeitrag grundsätzlich in Frage kommen.

1. Reine Ausbildungsprojekte die einer Mehrzahl von Firmen zugute kommen, eventuell verbunden mit Lieferung von Ausbildungsmaterial. Beispiel: Ausbildung von 45 Uhrenmechanikern in Nigerien durch die "Fédération Horlogère"
2. Kollektiv-Expertisen Es handelt sich bei diesem Projekttyp darum, dass der DftZ die Dienste einer "Consultant-firm" in Anspruch nimmt, anstatt eine Einzelperson oder eine eigens ad hoc zusammengestellte Expertengruppe für den Auftrag zu bezahlen.

Solche Kollektiv-Expertisen können sich zum Ziel setzen, die Gesamtsituation eines Entwicklungslandes oder einzelner Regionen, einen Wirtschaftssektor (z.B. Elektrizitätswirtschaft) oder schliesslich ein einzelnes Projekt zu studieren. Beispiel: Die Firma Motor-Columbus ersuchte den DftZ um die teilweise Finanzierung einer Oberexpertise für die Elektrifikation Guineas.

Wenn grundsätzlich die Inanspruchnahme solcher Kollektiv-Expertisen durch den DftZ bejaht werden kann, ist doch sehr grosse Vorsicht geboten. Es kann nicht die Aufgabe der TZ sein, zu den tausenden schon vorhandenen Schubladenberichten noch weitere hinzuzufügen. Ebenso muss sorgfältig darauf geachtet werden, nicht bestimmte Unternehmen zu bevorzugen und schliesslich muss auch noch auf die Hobbytätigkeit verschiedener Firmen hingewiesen werden, was ebenfalls zur Zurückhaltung drängt.

3. Ausbildungsprogramme in der Schweiz im Rahmen einer geplanten Privatinvestition
Beispiel: Uebernahme der Ausbildungskosten zweier ghanesischer Betriebsleiter durch den DftZ auf Grund einer Anfrage

- 6 -

der Firmen Gebr. Bühler AG und Union Handelsgesellschaft.

4. Ausbildungsprogramme im Entwicklungsland im Rahmen einer geplanten Privatinvestition

Die hier geleistete Ausbildungsarbeit (das gleiche gilt für Punkt 3) verdient darum besondere Unterstützung, weil die "Stipendiaten" anschliessend sofort eine produktive Stelle einnehmen können.

5. Expertisen im Rahmen einer geplanten Privatinvestition

Beispiel: Entsendung eines Fachmanns der Firma Gebr. Bühler AG für die Entwicklung des Silobaus in Ghana.

c) Abgrenzung der Zuständigkeit für Projekte der Entwicklungshilfe zwischen der Abteilung für Internat. Organisationen und dem DftZ

Begrifflich ist es nicht schwer, eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Abteilung für Internationale Organisationen und dem DftZ vorzunehmen:

1. Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Internationale Organisationen liegt die humanitäre Hilfe, deren Ziel die unmittelbare Linderung einer Notlage ist. Aus dem entsprechenden Kredit werden also vor allem Hilfsaktionen finanziert, die sich aus der traditionellen humanitären Rolle der Schweiz ergeben, wie Flüchtlingshilfe, Katastrophenhilfe, Bau- und Einrichtung von Spitälern, Nahrungsmittelspenden etc.
2. In den Zuständigkeitsbereich des DftZ fällt die technische Hilfe, deren Ziel die Uebermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen der technisch höher entwickelten Länder ist und daher nicht eine unmittelbare, sondern eine mittelbare, eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellt. Aus dem Kredit für TZ werden also die verschiedenen Formen technischer Beratung und Schulung sowie die Durchführung von Entwicklungsprojekten finanziert.

3. In der Wirklichkeit ist es freilich nicht immer leicht, den Zuständigkeitsbereich klar abzugrenzen. Einmal kommt das daher, dass Organisationen, die sich früher vorwiegend der humanitären Hilfeleistung widmeten, sich jetzt vermehrt auch mit der Uebermittlung von technischer Hilfe befassen (Organisationen der SAH, UNICEF). Vor allem aber gibt es gewisse Hilfsaktionen, die sowohl in den Bereich der humanitären, als auch in den Bereich der technischen Hilfe fallen. So ist z.B. die Errichtung und Ausrüstung von Spitälern eine Angelegenheit der humanitären Hilfe. Wenn jedoch Spitäler gleichzeitig als Ausbildungsstätten für Pflegepersonal dienen, sind sie auch Träger von technischer Hilfe. Je nachdem, ob bei einem Projekt der eine oder andere Aspekt überwiegt, wird auch die Frage der Zuständigkeit entschieden.
4. Einen Spezialfall bilden die festen Beiträge, die aus dem Kredit der Abteilung für Internationale Organisationen bestimmten Hilfsinstitutionen (z.B. der UNRWA) jährlich überwiesen werden. Diese Beiträge werden immer mehr zur Unterstützung konkreter Projekte verwendet. Sofern diese den Charakter technischer Zusammenarbeit haben, sollen sie gemeinsam durch die Abteilung für Internat. Organisationen und den DftZ geprüft werden.

D. Kriterien für die Auswahl von Entwicklungsprojekten

I. Die Wahl des Entwicklungslandes

1. Grundsätzlich soll kein Land von einer schweiz. Hilfeleistung ausgeschlossen werden. Zum vorneherein auszuschliessen sind nur jene Länder, mit denen die Schweiz weder diplomatische noch konsularische Beziehungen unterhält, wie auch jene, mit denen gespannte Beziehungen bestehen oder in denen die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit auf lange Sicht fehlen.

2. Infolge der geringen zur Verfügung stehenden Mittel, gemessen an der Vielzahl der Hilfsbedürftigen Länder und der Grösse ihrer Bedürfnisse, ist es jedoch nötig, eine Auswahl zu treffen, also gewisse Schwerpunkte zu bilden, in denen die TZ der Schweiz besonders intensiv zum Einsatz kommt. Eine solche Schwerpunktbildung drängt sich immer mehr auf, da sonst die Mittel in vielen Einzelaktionen verzettelt werden und schliesslich damit doch keine greifbare und umfassende Entwicklung der betreffenden Länder erreicht wird. Bei der Auswahl von Schwerpunkten sind folgende Kriterien massgebend:

- günstige geographische Lage für die Schweiz (Nordafrika, Türkei)
- Kleinheit des Landes, die die schweiz. Hilfe deutlich zum Ausdruck kommen lässt (Nepal, Rwanda)
- Intensive Wirtschaftsbeziehungen oder Präsenz einer aktiven und interessierten Schweizer Kolonie (Peru). Die dem Dienst für techn. Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel sollen prozentual folgendermassen auf die verschiedenen Kontinente verteilt werden:

Mittlerer Osten (inkl. Türkei)	10 %
Ferner Osten	30 %
Latein-Amerika	10 - 20 %
Afrika	40 - 50 %

Vorschlag:

In jedem Kontinent sollen nicht mehr als 1 - 2 Schwerpunktländer gebildet werden. 75 % der gesamten, für einen Kontinent zur Verfügung stehenden Mittel sollten diesen Schwerpunktländern zugute kommen.

III. Kriterien für die Projektwahl

1. Schweiz. Charakter: Bei den Entwicklungsprojekten, die auf bilateraler Basis verwirklicht werden, soll der schweiz. Beitrag als solcher sichtbar zum Ausdruck kommen. (Einsatz von schweiz. Personal, Kontrolle der Verwendung des Bundesbeitrags durch schweiz. Institution etc.)
2. Andererseits soll sich aber ein mit Hilfe der Schweiz ausgeführtes Projekt harmonisch in die vom betreffenden Land aufgestellte Entwicklungspolitik einfügen. Darum ist die Zustimmung der Regierung immer eine wesentliche Voraussetzung. Es wird dann aber auch erwartet, dass diese ihrerseits einen entsprechenden Beitrag an die Verwirklichung des Projekts leistet. (Bestreitung der Ausgaben in lokaler Währung, Zollfreiheit für die einzuführenden Güter sowie Steuerbefreiung der Experten)
3. Es sollen solche Projekte gewählt werden, die eine möglichst grosse Ausstrahlungskraft besitzen (Gelfleckenprinzip)
4. Der Nutzen des Entwicklungsprojektes soll allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Rasse, der politischen oder religiösen Zugehörigkeit zugute kommen.
5. Für Primarschulen und Wasserversorgungsanlagen können, sofern sie nicht Bestandteil eines umfassenderen Entwicklungsprojektes bilden, keine Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Landkäufe sind ebenfalls von einer Mit-Finanzierung aus Geldern der TZ ausgeschlossen.

IV. Prioritätsstufen

Um den Entscheid über die vielen, dem DftZ zur Beurteilung unterbreiteten Projekte zu erleichtern, können sie nach verschiedenen Prioritätsstufen geordnet werden. Jene Projekte, die den ersten Prioritätsstufen zugeteilt werden, sollen entsprechend für eine Unterstützung durch den Bund in erster Linie in Frage

kommen. Mit dieser Stufenordnung soll keine starre Regel aufgestellt werden. Je nach Situation des Entwicklungslandes muss ein in der obigen Liste tiefer eingestuftes Projekt u.U. auch einmal höher eingereicht werden. Der Entscheid darüber kommt der Planungskommission des DftZ zu.

Erste Priorität: Entwicklung des Landwirtschaftssektors: Durchführung von Versuchsprojekten, regionalen landw. Entwicklungsprojekten, Förderung landw. Genossenschaften und Industriebetrieben, die sich mit der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte befassen, Ausbildung der untern und mittlern Kader etc.

Zweite Priorität: Förderung der industriellen Entwicklung durch die Errichtung von Berufsschulen und Unterstützung von Kleinindustrien nicht landwirtschaftlichen Charakters.

Dritte Priorität: Lehrerausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe (evtl. auch Universität).

Vierte Priorität: Förderung der Dienstleistungsgewerbes: Verwaltung, PTT, Ausbildung von medizinischem Personal, Tourismus etc.

Fünfte Priorität: Unterstützung von Sekundar- und Höheren Schulen allgemeinbildenden Charakters.

V. Organisation der Projektprüfung im DftZ

- Die Planungskommission tritt jeden Monat einmal zusammen, um die neu eingegangenen Projekte zu prüfen und sie in Prioritätsstufen einzuordnen.
- Falls die Planungskommission grundsätzliches Eintreten beschlossen hat, müssen die vollständigen Projektunterlagen spätestens 6 Monate nach der Notifikation des Entscheides beim DftZ eingereicht werden. Wenn dies nicht geschieht, besteht keine Verpflichtung des DftZ mehr zur weiteren Prüfung und Annahme des Projektes.
- Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen folgt die übliche Projektbearbeitung durch den Sachbearbeiter.